



Schulordnung der Gemeinde Felsberg

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

Von der Urnengemeinde erlassen am 18. Mai 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I, Modell C

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit schaffen.

Zusätzliche Angebote

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.

Sonderpädagogische
Massnahmen im
niederschweligen
Bereich

Art. 7

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten führen.

Talentschule,
Talentklassen

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhält-
nis

III. Schulleitung

Art. 10

¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

² Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik und Sonderpädagogik, Personal, Organisation, Administration und Finanzen verantwortlich.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten. Dieses wird durch ein Funktionsdiagramm und das Führungsstatut ergänzt.

IV. Schulrat

Art. 11

¹ Der Schulrat besteht gemäss Art. 40 der Gemeindeverfassung aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates wird in der Regel die Schulleitung mit beratender Stimme beigezogen.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

Er richtet sich dabei nach Art. 41 der Gemeindeverfassung.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weih-

nachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;

12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Pflichtenheftes und Berufsauftrages für die Lehrpersonen;
17. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
18. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
19. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
20. Entscheid über die Führung einer Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten;
21. Entscheid über obligatorischen Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder.

Art. 14

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprache Beurteilung vorsehen.

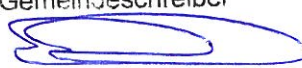
VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 2. Dezember 2001.

Inkrafttreten

Gemeindevorstand Felsberg
Präsidentin

Lucrezia Furrer
Gemeindeschreiber

Ernst Cadosch



Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 05.06.2014

Der Vorsteher:

